

(5) Die im § 29 genannte Kommission vermerkt auf der Rückseite des Ablieferungsbescheides das zu liefernde Äquivalent in der vorgeschriebenen Höhe. Der Rat der Gemeinde hat den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale über die getroffene Änderung und den zuständigen VEAB über die Art und Menge der zu erfassenden Äquivalente pflanzlicher Produkte zu benachrichtigen.

(6) Der Erzeuger hat die im Abs. 2 festgesetzten Futterpflanzensämereien dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale und die im Abs. 4 festgesetzten pflanzlichen Äquivalente dem VE1A.B spätestens bis zum 15. März abzuliefern.

§ 37

Ist die Erfüllung der Pflichtablieferungsmengen durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die im § 29 genannte Kommission die Gründe protokollarisch festzulegen und dem Rat des Kreises mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine Befreiung endgültig bzw. setzt die entsprechende Ersatzlieferung fest und benachrichtigt:

- a) bei volkseigenen Gütern die VVG und die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale,
- b) bei sonstigen Betrieben den Rat der Gemeinde und die Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale.

Abschnitt VII

Saatgut von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen

§ 38

(1) Die Vermehrer, die vertraglich Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzensamen erzeugt haben, sind verpflichtet, das von ihnen laut Vermehrungsvertrag erzeugte Saatgut an den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten ohne Rücksicht auf Kreis- oder Landesgrenzen abzuliefern.

(2) Der Vermehrer hat das erzeugte Saatgut bei

- a) Erbsen, Feldsalat, Gartenkresse, Gartenmelde, Kohlarten, Mai- und Speiserüben sowie Spinat spätestens bis zum 15. Februar,
- b) Bohnenarten, Radis, Rettich, Porree, Zwiebeln, allen anderen nicht vorstehend genannten Gemüsearten, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen spätestens bis zum 15. Januar

an die Erfassungsstellen frachtfrei abzuliefern.

(3) Ist eine Ablieferung zu den gesetzlichen Terminen witterungsbedingt nicht möglich, kann die DSG-Handelszentrale Fristverlängerung für bestimmte Arten gestatten.

(4) Die Erfassungsstelle hat dem Vermehrer bei Ablieferung des Saatgutes eine Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen.

§ 39

(1) Der Vermehrer hat das Saatgut nach Möglichkeit auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. Ist der Vermehrer nicht in der Lage, die Aufbereitung des Saatgutes selbst vorzunehmen, so hat die Erfassungsstelle das Saatgut zu Lasten des Ver-

mehrs unverzüglich auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen. In diesem Falle erhält der Vermehrer bis zur endgültigen Anerkennung von der Erfassungsstelle eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

(2) Die Erfassungsstelle hat in jedem Falle die Ausstellung des amtlichen Untersuchungsattestes zu veranlassen.

§ 40

Die Erfassungsstelle hat die finanzielle Abrechnung über das angenommene Saatgut sofort nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung durchzuführen.

§ 41

(1) Die Erfassungsstelle hat das angenommene Saatgut durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Fruchtart, Sorte, Anbaustufe, Partie-Nummer und Eigentumsverhältnis ersichtlich sind.

(2) Soweit Aufbewahrung in Säcken erfolgt, ist jeder Sack innen und außen mit einem Etikett zu versehen, auf dem die im Abs. 1 aufgeführten Angaben zu vermerken sind.

Abschnitt VIII

Tabak

§ 42

(1) Der Vermehrer hat das Saatgut als Rohware unter Vorlage der Feldanerkennungsbescheinigung bis zum 31. Dezember an den Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale abzuliefern.

(2) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich durchzuführen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar an die Samenprüfungsstelle einzusenden.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat dem Vermehrer für die angenommene Rohware eine Zwischenquittung, für die aufbereitete und endgültig anerkannte Menge eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

§ 43

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die finanzielle Abrechnung über das angenommene Saatgut sofort nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung durchzuführen.

§ 44

Die Erfassungs- und Verteilungsbetriebe der DSG-Handelszentrale sind verpflichtet, eine 200%ige Saatgutreserve des jährlichen Saatgutbedarfes zu halten.

§ 45

(1) Die Ausgabe des Saatgutes an die Anbauer und Setzlingsanzuchtbetriebe erfolgt durch die DSG-Handelszentrale über deren Unterverteilungsstellen entsprechend den festgesetzten Anbauflächen und dem Kleinpflanzerbedarf spätestens bis zum 15. April.

(2) Es darf nur anerkanntes Tabaksaatgut in den Verkehr gebracht werden; der Vertrieb von Handelsaatgut ist verboten.